



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung 8 – Organisation der Steuer- und
Zollverwaltung
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
	SR-GSt/Sa/Pe	Martin Saringer	DW 12448	DW 142448	02.09.2021

Steuererklärungsformulare 2021 – Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Feststellungsverfahren

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der Steuererklärungsformulare zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer für das Jahr 2021 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Pkt 14.1) Anzahl der inländischen gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen

Die Bemerkungen, welche Bezüge nicht zu der Anzahl der Stellen zählen, könnten noch übersichtlicher sortiert werden, ev nach Häufigkeit, ua empfiehlt es sich auch das „Arbeitslosengeld“ (statt Arbeitslosenunterstützung) an die erste Stelle zu setzen.

Pkt 16.1.2) Ergonomisch geeignetes Mobiliar

Der Text im E1-2021 ist betreffend der automatischen Berücksichtigung vom Überhang in den Folgejahren eindeutig. Dieser Hinweis war im Formular L1 HO-2020 in dieser Form noch nicht enthalten. Auch bei den auf der BMF-Website veröffentlichten „Häufig gestellten Fragen zum Homeoffice-Pauschale“ findet sich bei den entsprechenden Fragen immer die Beschränkung auf EUR 150 für das Jahr 2020 jedoch nicht die Information zum automatischen Übertrag.

Da davon auszugehen ist, dass viele ArbeitnehmerInnen den Hinweis über die Angabe der gesamten Ausgaben, auch wenn diese den Betrag von EUR 150 überschritten haben, übersehen haben. Daher ersucht die Arbeiterkammer um kulante Abänderung der 2020 Bescheide mittels § 295a BAO bis zur Verjährung (idR 5 Jahre) und nachträglichen Übertrag in die Folgejahre wie vorgesehen, falls ArbeitnehmerInnen für das Jahr 2020 tatsächlich nur EUR 150, anstatt die gesamten im Jahr 2020 getätigten Ausgaben, beantragt hatten.

Der Hinweis, dass Beträge über EUR 150 bei der Veranlagung 2021 nicht berücksichtigt werden können, ist nicht korrekt. Es können Beträge bis zu einem Betrag von Euro 150 im Kalen-

derjahr 2021 sowie den im Kalenderjahr 2020 nicht ausgeschöpften Betrag (insgesamt maximal Euro 300) als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Der Hinweis, dass Kosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar nur geltend gemacht werden können, wenn im Kalenderjahr an mindestens 26 Tagen ausschließlich im Homeoffice gearbeitet wurde, fehlt zur Gänze.

Pkt 16.1.3) Homeoffice-Pauschale

Aus der Anmerkung geht weder hervor, dass das höchstmögliche Ausmaß EUR 3/ Tag für max 100 Tage beträgt, noch, ob der tatsächlich zustehende Gesamtjahresbetrag oder die Differenzwerbungskosten zu beantragen sind.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

